### Vertrag zur Auftragsverarbeitung / Auftragsbearbeitung nach Art. 28 DSGVO, DSG neu (AT) und DSG neu (CH)

#### Als Anlage zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen

zwischen dem Verantwortlichen

#### Kunden

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und dem Auftragsverarbeiter / Auftragsbearbeiter

#### **Liebrecht & Haas GmbH**

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

#### § 1 Einleitung

- Dieser Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer. Die Parteien vereinbaren die Auftragsverarbeitung / Auftragsbearbeitung nach den Regelungen der DSGVO und, soweit anwendbar, DSG neu CH abzuwickeln, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu erreichen. Er begründet das Rechtsverhältnis nach Art. 28 DSGVO und Art. 9 DSG neu CH respektive.
- 2. Der Auftragnehmer verarbeitet als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Abs. 2 DSGVO / Art. 5 Abs. 11 DSG neu CH) personenbezogene Daten für den Auftraggeber. Diese Dienstleistungen werden auf Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden, im folgenden bezeichneten Hauptvertrags erbracht.
- 3. Der Vertrag bezieht sich auf alle Tätigkeiten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und seiner Subunternehmer, bei denen es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder zur Berührung mit solchen personenbezogenen Daten kommt, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bekommen hat.

#### § 2 Auftragsgegenstand und -dauer

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in den AGB des Auftragnehmers bzw. entsprechenden Angebots, Kooperationsvertrages, Dienstleistungsvertrages oder Kaufvertrages bzw. Bestellung des Auftraggebers, auf welche(n) / welches hierdurch verwiesen wird (nachstehend Hauptvertrag genannt).
- Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach dem Hauptvertrag und endet bei unbestimmter Laufzeit durch Kündigung des Haupt- oder diesen Vertrags.

#### § 3 Auftragsinhalt

- 1. Der Zweck der Verarbeitung ist in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags geregelt.
- 2. Folgende Verarbeitungsvorgänge gem. Art. 4 Abs. 2 DSGVO / Art. 5 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 11 DSG neu CH personenbezogener Daten finden Anwendung:
  - Erheben
  - o Erfassen
  - Organisieren
  - o Ordnen
  - Speichern
  - Anpassen
  - Auslesen
  - Abfragen
  - Verändern
  - Verwenden
  - Offenlegen
  - Verbreiten
  - Einschränkung
  - Löschung
  - Vernichtung
  - Abgleich und Verknüpfung
- 3. Die Dienstleistung ist vom Auftragnehmer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu erbringen. Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Art. 44 ff. DSGVO. Ihre Einhaltung ist festgestellt bzw. wird hergestellt durch:
  - Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO)
- 4. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aus oder in der Schweiz sind die speziellen Regelungen des DSG neu CH zu beachten. Die Dienstleistung ist

vom Auftraggeber in der Schweiz und/oder in der EU oder dem EWR zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich jegliche Drittländer dokumentiert mitzuteilen, in denen Daten verarbeitet werden. Wenn Daten zusätzlich in einem Drittland, das gemäß DSG neu CH Anhang 1 keinen angemessenen Datenschutz hat, verarbeitet werden sollen, bedarf das der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Auftraggebers. Es sind diesbezüglich die Anforderungen der Art. 16 ff. DSG neu CH zu beachten. Die Einhaltung wird festgestellt durch:

- Einen völkerrechtlichen Vertrag (Art. 16 Abs. 2 lit. a DSG neu CH)
- Vertragliche Datenschutzklauseln (Vgl. Art. 46 Abs. 3 lit. a DSGVO), die dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) vorgängig mitgeteilt werden (Art. 16 Abs. 2 lit. b DSG neu CH)
- Standarddatenschutzklauseln, die vom EDÖB anerkannt, ausgestellt oder genehmigt wurden (Art. 16 Abs. 2 lit. d DSG neu CH):
  - Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vom 4. Juni 2021 (SCC EU), ergänzt bezogen auf: Die zuständige Aufsichtsbehörde (SCC EU Klausel 13); Das anwendbare Recht für vertragliche Ansprüche (SCC EU Klausel 17); Der Gerichtsstand für etwaige Klagen zwischen Parteien (SCC EU Klausel 18b); Einem Anhang, gemäß dem Verweise auf die DSGVO als solche auf die DSG neu CH auszulegen sind, wenn eine dem DSG neu CH zu unterstellende Datenverarbeitung vorliegt
  - Eigene Standardvertragsklauseln, die vom EDÖB genehmigt wurden
  - Weitere Standardvertragsklauseln, die in der Zukunft vom EDÖB anerkannt oder ausgestellt werden
- Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorher vom EDÖB oder einer entsprechenden Behörde eines Staats mit angemessenem Datenschutz genehmigt wurden (Art. 16 Abs. 2 lit. e DSG neu CH)
- Art. 16 Abs. 2 lit. c "spezifische Garantien", die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat. Falls weder eine vertragliche Vereinbarung noch eine interne Datenschutzvorschrift zur Geltung kommt, sind die Ausnahmen des Art. 17 DSG geltend. In folgenden Ländern wird der Datenschutz derzeit vom EDÖB als angemessen angesehen:
- Schweiz
- Deutschland
- Andorra
- Argentinien
- Österreich
- Belgien
- Bulgarien

- o Kanada
- Zypern
- Kroatien
- Dänemark
- o Spanien
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Gibraltar
- Griechenland
- Guernsey
- Ungarn
- o Isle of Man
- Färöer
- o Irland
- o Island
- o Israel
- Italien
- Jersey
- Lettland
- o Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- o Monaco
- Norwegen
- Neuseeland
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Tschechien
- Rumänien
- Vereinigtes Königreich
- Slowakei
- o Slowenien
- o Schweden
- Uruguay
- 5. Folgende Datenkategorien werden durch den Auftragnehmer verarbeitet:
  - Personenstammdaten
  - o Zahlungsdaten
  - Kommunikationsdaten
  - Adressdaten
  - Vertragsdaten
  - Termine
  - Verhaltensdaten

- Standortdaten
- Bild- und Videodaten
- o Planungs- / Steuerungsdaten
- Gesundheitsdaten
- Kennnummern
- 6. Die Verarbeitung betrifft die Daten folgender Personengruppen des Auftraggebers:
  - Beschäftigte
  - Dienstleister
  - Interessenten
  - Kunden
  - Geschäftspartner
  - Ansprechpartner
  - Lieferanten
  - Teilnehmer (Markt- und/oder Meinungsforschung)
- 7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung für den Auftraggeber ist nach Art. 6 DSGVO:
  - Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
  - Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
  - Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
  - Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)Rechtsgrundlage der Verarbeitung für den Auftragnehmer ist Art. 28 DSGVO.

#### § 4 Umgang mit den Daten, Weisungsrecht des Auftraggebers

- 1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß dieser vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisungen des Auftraggebers. Etwas anderes gilt bei einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung des Auftragnehmers zu einer anderweitigen Verarbeitung. Dann hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 und 32 DSGVO sicherzustellen und den diesbezüglichen Nachweis dem Auftraggeber zu erbringen.

- 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Grundsätzen auch dadurch zu genügen, dass er sein Personal ausreichend in Fragen des Datenschutzes schult und entsprechend nur fachkundiges Personal in Kontakt mit den Daten des Auftraggebers treten lässt. Die Vereinbarung von Geheimhaltungspflichten des Personals sind möglich. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nach Art. 2 § 6 DSG (DSG Österreich), die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis). Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Auftragnehmers, nach Art. 2 § 6 DSG (DSG Österreich), übermitteln. Der Auftragnehmer hat, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten. Der Auftragnehmer hat, nach Art. 2 § 6 DSG (DSG Österreich), die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren."
- 4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln zum Datenschutz und bestätigt die Kenntnis dieser einschlägigen Regelungen zur ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten. Er ergreift die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Verarbeitung sicherzustellen (siehe § 7).
- 5. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, nicht eigenmächtig und nur nach dessen Anweisungen berichtigen, löschen, portieren oder beauskunften oder deren Verarbeitung einschränken. Dies gilt auch dann, wenn eine betroffene Person einen entsprechenden Antrag stellt.
- 6. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten sind unter strikter Trennung von anderen Datenbeständen zu verarbeiten.
- 7. Der Auftragnehmer darf keine Kopien der zur Verfügung gestellten Daten ohne Wissen des Auftraggebers erstellen. Eine Ausnahme gilt für technisch notwendige und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erforderliche Vervielfältigungen, bei denen eine Gefährdung der Rechte der betroffenen Personen und eine Absenkung des Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- 8. Der Auftraggeber stellt die Erfüllung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Datenübertragbarkeit sicher, soweit dies dem Leistungsumfang des Vertrags entspricht.

- Der Auftragnehmer hat zusätzlich gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO / dem DSG darüber hinaus gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
  - Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten / Datenschutzberater, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt, falls rechtlich erforderlich.
  - 2. Die Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO / Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 DSV neu CH ist zu wahren. Beschäftigte des Auftragnehmers, die er zur Durchführung der Verarbeitung bestellt, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie zu beachtenden Vorschriften zum Datenschutz vertraut gemacht werden. Der Auftragnehmer und alle ihm unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben, verarbeiten diese ausschließlich gemäß den Weisungen des Auftraggebers und den Bestimmungen dieses Vertrags, sofern gesetzlich keine anderweitigen Vorgaben bestehen. Die Vertraulichkeitsregeln gelten nach Beendigung des Vertrags fort.
  - 3. Die Einhaltung der für diesen Auftrag erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO, Art. 6, 7, 8 DSG neu CH in Verbindung mit Art. 1-5 DSV neu CH.
  - 4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf Gegenstände dieses Vertrags beziehen. Dies gilt auch bei Ermittlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund dieses Vertragsverhältnisses betrifft.
  - 5. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
  - 6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die internen Prozesse und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich die Verarbeitung stets im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht befindet und die Rechte der betroffenen Person geschützt sind.
  - 7. Unterliegt der Auftraggeber einer Kontrolle oder Aufsichtsbehörde, einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, Haftungsansprüchen oder anderen Ansprüchen betroffener oder dritter Personen im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber nach besten Kräften zu unterstützen.
  - 8. Der Auftragnehmer hat die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber nach dessen Kontrollbefugnissen nach § 8 dieses Vertrags nachzuweisen.

- 2. Der Auftragnehmer ist gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten / Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem DSG neu CH unterstellt sind, entsteht diese Verpflichtung gemäß Art. 12 DSG neu CH i.V.m. Art. 4 bis 6 DSV Schweiz. Diese Pflicht besteht auch für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, weil die Verarbeitung nicht nur gelegentlich im Sinne von Art. 30 Abs. 5 DSGVO erfolgt. Da im deutschsprachigen Raum regelmäßig aus Deutschland, Österreich und der Schweiz personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist das Marktortprinzips aus Art. 3 Abs. 2 lit. a, b DSGVO zu beachten. Somit ist das Verarbeitungsverzeichnis grundsätzlich bereits ab der ersten Verarbeitung zu führen. Dieses Verzeichnis enthält mindestens:
  - 1. Name und Kontaktdaten von Auftragnehmer und Auftraggeber sowie deren Vertreter und Datenschutzbeauftragte, soweit vorhanden
  - 2. die Zwecke der Verarbeitung
  - 3. Kategorien der Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden
  - 4. Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, einschließlich solchen in Drittländern
  - 5. Angaben zu Bekanntgabe von Daten in Drittländer gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 DSGVO / Art. 16 DSG neu CH
  - 6. Vorhergesehene Löschfristen für die verschiedenen Datenkategorien, soweit möglich
  - 7. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO / Art 8 Abs. 1 DSG neu CH

#### § 6 Unterauftragsverhältnisse

- 1. Der Auftragnehmer wird Subunternehmer als weitere Auftragsverarbeiter in einem Unterauftragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Ein Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer den Dritten mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung dieses Vertrags beauftragt. Erforderlich ist, dass die Tätigkeiten des Subunternehmers in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptleistung dieses Vertrags stehen. Nebenleistungen wie der Transport, die Bewachung oder die Reinigung stellen keine Unterauftragsverhältnisse in diesem Sinn dar.
- 2. Die Auswahl des Subunternehmers ist unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Art. 28 DSGVO / Art. 6, 7, 8 DSG neu CH in Verbindung mit Art. 1-5 DSV neu CH und den Standards dieses Vertrags durch den Auftragnehmer zu treffen. Die Eignung des Subunternehmers zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur Einhaltung der technischorganisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO / Art. 6, 7, 8 DSG neu CH in Verbindung mit Art. 1-5 DSV neu CH ist zu gewährleisten.
- 3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Subunternehmer im Hinblick auf das Schutzniveau der personenbezogenen Daten solche Verpflichtungen auferlegt werden, die mit den in diesem Vertrag begründeten Anforderungen

- vergleichbar sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kontaktdaten des Subunternehmers zu übermitteln.
- 4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die aus diesem Vertrag oder dem Gesetz folgenden Rechte des Auftraggebers auch im Verhältnis zum Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können.
- 5. Die Kontrolle des Subunternehmers durch den Auftragnehmer gestaltet sich nach den in diesem Vertrag geregelten Grundsätzen zur Kontrolle des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Der Nachweis der Kontrollmaßnahmen kann erfolgen durch:
  - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO / Art. 16 Abs. 2 b) bzw. e) DSG neu CH i.V.m. DSV neu CH
  - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren); gemäß Art. 40ff. DSGVO / Art. 16 Abs. 2 b) bzw. e) DSG neu CH i.V.m. DSV neu CH
  - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO / VDSZ neu CH
  - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder
     Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz / VDSZ neu CH)
- 6. Der Beauftragung der Subunternehmer aus der nachfolgenden Liste stimmt der Auftraggeber unter Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen zu:

Apple Distribution International Ltd. Hollyhill Industrial Estate Hollyhill, Cork Republic of Ireland

Apple One Apple Park Way Cupertino, CA 95014 1 408 996-1010 USA

Sendinblue GmbH Köpenicker Straße 126 10179 Berlin Deutschland

Google LLC 1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, California 94043 USA Stripe Payments Europe, Limited (SPEL)

1 Grand Canal Street Lower

Grand Canal Dock

Dublin

D02 H210

Irland

Amazon Web Services, Inc. 410 Terry Avenue North Seattle WA 98109 USA

Hetzner Online GmbH Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen Deutschland

Wasabi Technologies LLC 75 Arlington Street, | Suite 810 Boston, MA 02116 USA

RevenueCat, Inc. 237 A St. PMB 65402 San Diego, California 92101-4003 USA

netcup GmbH
Daimlerstraße 25
76185 Karlsruhe
Deutschland

- 7. Falls der Subunternehmer personenbezogene Daten aus oder in der Schweiz verarbeitet und im Rahmen der Verarbeitung in ein oder mehrere Drittländer bekanntgibt, sind diese einschließlich etwaig notwendiger getroffener Maßnahmen gemäß Art. 16 Abs. 2 DSG neu CH dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 8. Soweit für die Bekanntgabe in Drittländer (z.B. Drittländer welche nicht über ein nach DSG/DSV Schweiz oder DSGVO ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen) Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten, ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, vorher eine Übertragungs-Folgenabschätzung TIA (sog. Transfer Impact Assessment) gem. Art. 14 SCC (siehe auch Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021) zu erstellen.

#### § 7 Technisch- organisatorische Maßnahmen (TOMs)

- 1. Der Auftragnehmer hat bei seinen Verarbeitungstätigkeiten ein Schutzniveau zu gewährleisten, dass eine Gefährdung für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausschließt. Alle Tätigkeiten des Auftragnehmers müssen sich im Einklang mit der des Art. 28 i.V.m. Art. 5 I DSGVO sowie des Art. 32 DSGVO / Art. 6, 7, 8 DSG neu CH in Verbindung mit Art. 1-5 DSV neu CHzur Sicherheit der Verarbeitung halten. Dafür verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Anlage aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, einzuhalten.
- Die vereinbarten technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen der durch den technischen Fortschritt bedingten Weiterentwicklung. Insofern darf der Auftragnehmer in der Zukunft alternative adäquate Maßnahmen ergreifen, wenn damit keine Absenkung des Sicherheitsniveaus der festgelegten Maßnahmen verbunden ist.

#### § 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1. Der Auftraggeber kann, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der Vorgaben dieses Vertrags durch Kontrollen feststellen. Die Kontrollen können auch von Dritten durchgeführt werden, die der Auftraggeber nach seinem Ermessen bestimmt. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Kontrolle durch den Dritten bei Vorliegen besonderer Umstände abzulehnen (oder z.B. Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen Auftragnehmer und Drittem). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei den Kontrollen nach seinen Kräften zu unterstützen, indem er unter anderem die erforderlichen Auskünfte gibt, Einsicht in seine Unterlagen gewährt und Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewährt.
- 2. Bei Ermöglichung der Kontrollen durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen: Der Auftragnehmer wird einen Vergütungsanspruch nach dem üblichen Stundensatz (150,00 € zzgl. Ust.) bei Individualberatungen in Datenschutzsachen seines Datenschutzbeauftragten geltend machen.
- 3. Der Auftraggeber muss die Kontrollen in der Regel in einem angemessenen zeitlichen Abstand ankündigen. Sie sind in einem angemessenen Rahmen und mit Rücksicht auf die Interessen des Auftragnehmers durchzuführen, soweit der Auftragnehmer nicht nach § 6 (5) dieses Vertrages die Kontrollen durch dort genannte Nachweise (durch Kontrollen unabhängiger Dritter) abwendet. Dies schließt ein, dass sie zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers stattfinden und den ordentlichen Geschäftsablauf soweit möglich nicht übermäßig stören.

#### § 9 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Fall einer vertragswidrigen, gesetzeswidrigen oder anderweitig rechtswidrigen Verarbeitung durch den Auftragnehmer oder durch bei ihm beschäftigte Personen unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Verdacht einer

Datenschutzverletzung besteht sowie bei festgestellten Unregelmäßigkeiten. Das weitere Vorgehen wird vom Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich bestimmt.

- 2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten nach Art. 28 III (f) DSGVO, insbesondere bei der Erfüllung nach den Art. 32-36 DSGVO / Art. 6, 7, 8 DSG neu CH in Verbindung mit Art. 1-5 DSV neu CH zu unterstützen.
- 3. Der Auftragnehmer ist gemäß Art. 24 Abs. 3 DSG neu CH gesetzlich verpflichtet, dem Auftraggeber schnellstmöglich eine Verletzung der Datensicherheit zu melden, soweit personenbezogene Daten aus oder in der Schweiz verarbeitet werden.

#### § 10 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat im Hinblick auf die durchzuführenden Verarbeitungstätigkeiten ein umfassendes Weisungsrecht. Die Erteilung einer Weisung ist vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen.
- Ausschließlich die folgenden Personen sind zur Erteilung und zur Annahme von Weisungen befugt. Ein Wechsel der Personen ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

Erteilung von Weisungen:

Ist dem Hauptvertrag zu entnehmen

Annahme von Weisungen:

Ist dem Hauptvertrag zu entnehmen

3. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass eine Weisung gegen Datenschutzvorschriften oder Vorschriften dieses Vertrags verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Er darf die Durchführung der Weisung so lange unterlassen, wie der Auftraggeber sie nicht bestätigt, geändert oder widerrufen hat. Mündliche Weisungen sind ausgeschlossen.

#### § 11 Verpflichtungen nach Beendigung des Auftragsverhältnisses

- 1. Die Verpflichtungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag und ggf. dem Gesetz. Nach Vertragsbeendigung im Besitz des Auftragnehmers befindliche Daten sind nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer zur Wahl auffordern. Die Vernichtung hat in einer mit der DSGVO konformen Weise zu erfolgen, die die Wiederherstellung der Daten ausschließt. Die ordnungsgemäße Vernichtung ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.
- 2. Selbige Anforderungen gelten auch im Verhältnis des Auftragnehmers zu seinen Subunternehmern.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Dokumentationen, die dem Beleg der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung dienen, nach dem Vertragsende für die Dauer von 12 Monaten aufzubewahren. Wahlweise kann er sie dem Auftraggeber übergeben.

#### § 12 Vergütung

- 1. Über die Vergütung wird folgende Regelung getroffen:
  - Regelungen über die Vergütung des Auftragnehmers sind im Hauptvertrag geregelt. Auf diese wird hierdurch Bezug genommen.

#### § 13 Telearbeit beim Auftragnehmer

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, seinen Beschäftigten Telearbeit anzubieten. Er schließt mit ihnen eine betriebliche Vereinbarung über die Telearbeit, die die Einhaltung aller Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherstellt.
- 2. Eine Gefährdung der Daten muss ausgeschlossen sein. Die Sicherheit der Daten ist insbesondere durch einen sicheren Dienstrechner und das Einrichten einer verschlüsselten Verbindung zu gewährleisten.

#### § 14 Betroffenenrechte

- Macht eine betroffene Person Rechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend, hat dieser die Person unverzüglich an den Auftraggeber zu verweisen und den Antrag an diesen weiterzuleiten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Ansprüchen betroffener Personen in angemessenem Umfang (Art. 28 III lit. e, f DSGVO / Art. 6, 7, 8 DSG neu CH in Verbindung mit Art. 1-5 DSV neu CH)
- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Weisungen des Auftragnehmers Folge zu leisten, die den Inhalt haben, dass Daten aus dem Auftragsverhältnis zu löschen, zu berichtigen, deren Verarbeitung einzuschränken ist. Dies gilt nicht, wenn berechtigte Interessen des Auftragnehmers entgegenstehen.
- 3. Auskünfte über personenbezogene Daten darf der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung oder Weisung des Auftraggebers an Dritte erteilen.
- 4. Als Rechte des Betroffenen gemäß dieses Abschnitts kommen die folgenden in Betracht:
  - Art. 7 III, 8 DSGVO bzw. § 7 UWG und/oder § 203 StGB:
     Widerruflichkeit der Einwilligung
  - Art. 15 DSGVO: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
  - Art. 16 DSGVO: Recht auf Vervollständigung bzw. Berichtigung der verarbeiteten personenbezogenen Daten
  - Art. 17 DSGVO: Recht auf Löschung der verarbeiteten personenbezogenen Daten (Recht auf Vergessenwerden)

- Art. 18 DSGVO: Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art. 20 DSGVO: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 77 DSGVO: Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- ο § 8 UWG: Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung
- Art. 34 DSGVO: Recht auf Benachrichtigung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- Art. 13, 14 DSGVO: Recht auf Information über die Erhebung personenbezogener Daten, die bei der betroffenen Person und nicht bei der betroffenen Person erhoben werden
- Art. 19 DSGVO: Recht auf Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 38 IV DSGVO: Recht auf Konsultation des Datenschutzbeauftragten
- § 41 BDSG: Recht auf Konsultation der zuständigen Staatsanwaltschaft
- Art. 82 DSGVO bzw. §§ 280 ff., 823 ff. BGB: Anspruch auf Schadensersatz bei Rechtsverletzung in Bezug auf personenbezogene Daten
- Art. 22: Recht, nicht ausschließlich automatisierten Entscheidungen unterworfen zu werden, das für eine rechtliche oder in ähnlicher Weise erhebliche Beeinträchtigung sorgt
- Art. 12: Recht auf Information über die Rechte nach Art. 13-22, 34 in transparenter Weise
- 5. Soweit Betroffene in den Schutzbereich des DSG neu CH fallen, kommen folgende Betroffenenrechte in Betracht:
  - o Art. 25 DSG neu CH: Recht auf Auskunft
  - Art. 28 DSG neu CH: Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung
  - Art. 32 DSG neu CH: Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

#### § 15 Vertretung bei Datenverarbeitung / Datenbearbeitung im Ausland

- Bei Datenverarbeitung durch einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mit Sitz im EU-Ausland (z.B. Sitz in der Schweiz) ist nach Art. 27 i.V.m. Art. 3 (2) DSGVO eine Vertretung in der EU für DSGVO-Angelegenheiten zu benennen. Der Vertreter muss gem. Art. 27 Abs. 3 DSGVO in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, in denen sich die betroffenen Personen befinden, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihn angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird.
- 2. Bei Datenverarbeitung durch einen Verantwortlichen mit Sitz im Schweizer Ausland (z.B. Sitz in der EU) ist gemäß Art. 14 DSG neu CH eine Vertretung für den Datenschutz in der Schweiz zu benennen und zu veröffentlichen, wenn der Auftragnehmer Waren und Dienstleistungen anbietet oder das Verhalten von

Personen in der Schweiz beobachtet, die Bearbeitung umfangreich und regelmäßig stattfindet und ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt.

#### § 16 Sonstiges

- Wenn Daten des Auftraggebers oder seines Kunden beim Auftragnehmer oder Subauftragnehmer durch Beschlagnahme oder Pfändung, durch ein Insolvenzoder Vergleichsverfahren oder sonstige Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierzu zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich hierzu informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber vorliegt.
- 2. Die Vertragspartner behandeln alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse vertraulich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 3. Nebenabreden müssen in schriftlicher oder elektronisch dokumentierter Form (z.B. E-Mail) unter Bezugnahme auf diesen Vertrag getroffen werden. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags. Diese müssen die geänderte Regelung ausdrücklich bezeichnen.
- 4. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Daten des Auftraggebers und die zugehörigen Datenträger.
- 5. Sind einzelne Bestandteile dieses Vertrags unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Bei Vorliegen einer unwirksamen Regelung oder eine Lücke sind diese durch die Regelung zu ersetzen, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit oder der Lücke vereinbart hätten und die der fehlerhaften Regelung möglichst nahekommt.
- 6. Der Gerichtsstand ist Graz.
- 7. Es gilt deutsches Recht.

Dieser Vertrag gilt ohne Unterschriften der Parteien als Bestandteil / Anhang der AGB des Auftragnehmers.

Stand Dezember 2023

## Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers nach Art. 5, 24, 25, 28, 32 DSGVO / Art. 6, 7, 8 DSG neu CH in Verbindung mit Art. 1-5 DSV neu CH

### Informationen zum Standort von Datenverarbeitungsanlagen und Rechenzentren:

Der Standort des Auftragnehmers des Rechenzentrums (hauptsächlich Hosting und E-Mail-Server) liegt bei Hetzner Online GmbH wir verweisen auf die TOMs der Hetzner Online GmbH (https://www.hetzner.com/de/legal/terms-and-conditions) bzw. netcup GmbH wir verweisen auf die TOMs der netcup GmbH (https://www.netcup.de/bestellen/agb.php). Alle Serverstandorte Hetzner Online GmbH bzw. netcup GmbH befinden sich in der EU. Weitere Datenverarbeitungen finden in-House am Unternehmensstandort statt. Ein eigenes Rechenzentrum wird allerdings nicht betrieben. Berücksichtigung finden in den nachfolgenden TOMs Art. 5, 24, 25, 28, 32 DSGVO.

#### 1. Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO / Art. 1 DSV neu CH)

Transparenzgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO / Art. 6 Abs. 2, 3 DSG neu CH, Maßnahmen:

- Erstellung von Datenschutzdokumentationen
- Informationen zum Datenschutz können leicht zugänglich und verständlich von Betroffenen abgerufen werden
- Siehe auch unter "1. Rechenschafts- & Wirksamkeitsnachweise"
- Siehe auch unter "2. Pflichten des Verantwortlichen"

Zweckbindungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO / Art. 6 Abs. 3 DSG neu CH, Maßnahmen:

- Darstellung der Verarbeitungszecke im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Erlass von Dienstanweisungen insbesondere zu Telearbeit
- Mitarbeiterverpflichtung zur Verschwiegenheit

Datenminimierungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO / Art .6 Abs.2, 3 DSG neu CH, Maßnahmen:

- Umsetzung des Löschkonzepts manuell / automatisch"
- Siehe ausführlich unter "7. datenschutzfreundliche Systemgestaltung"

Richtigkeitsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO, Maßnahmen:

- Einsatz von Identifikationsverfahren
- Siehe ausführlich unter "3. Vertraulichkeit"

Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO, Maßnahmen:

- Anonymisierte bzw. pseudonyme Auswertung von Nutzerstatistiken
- Umsetzung des Löschkonzepts

Vertraulichkeitsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO, Maßnahmen:

 Siehe unter 3. ausführlich, insbesondere Umsetzung der ErwGr 39 und 83 zur DSGVO

Integritätsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO, Maßnahmen:

Siehe unter 4. und 5. ausführlich.

Rechenschaft- & Wirksamkeitsnachweise nach Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO / Art. 2 Nr. 3, Art. 3 Abs. 3 DSV neu CH, Maßnahmen:

- Erstellung von Datenschutzdokumentation wie z.B. Verarbeitungsverzeichnis (VV)
- Dokumentation zu getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (TOMs) siehe auch 5.
- Datenschutzorganisation mit oder ohne Datenschutzbeauftragten (DSB)
- Dokumentation zum Rechtemanagement
- Protokollauswertung (KVP)
- Siehe auch unter 7., insbesondere Umsetzung von ErwGr 87 zur DSGVO
- Siehe 8. Dokumentation des Datenschutzes von Auftrag- & Unterauftragnehmer (AV)

### 2. Pflichten des Verantwortlichen (Art. 12, 13 bis 34 DSGVO / Art. 7 bis 28 DSG neu CH) Maßnahmen:

- Dokumentation der Pflichten (insbesondere in der DSE)
- Siehe oben 1. insbesondere Rechenschafts- & Wirksamkeitsnachweise

### 3. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO / Art. 8 DSG neu CH i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 DSV neu CH):

Zutrittskontrolle (entspricht der Zugangskontrolle gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a DSV neu CH) - Es findet eine Zutrittskontrolle (kein Betreten der Datenverarbeitungsanlagen durch Unbefugte) statt. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Manuelles Schließsystem
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Protokollierung der Besucher
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal

Zugangs- bzw. Benutzerkontrolle - Verwehrung der Systembenutzung für Unbefugte. Es findet eine Zugangskontrolle (keine Systembenutzung durch Unbefugte) statt. Dies umfasst auch die Datenträgerkontrolle und die Speicherkontrolle im Sinne von Art. 3 Abs. 2 DSV neu CH. Maßnahmen:

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Passwortvergabe
- Authentifikation mit Benutzername / Passwort

Zugriffskontrolle - Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems). Maßnahmen:

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Anzahl der Administratoren auf das "Notwendigste" reduziert
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Verschlüsselung von Datenträgern

Trennungs- bzw. Verwendungszweckkontrolle - Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden). Maßnahmen:

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Erstellung eines Berechtigungskonzepts

Pseudonymisierung - Hierbei wird der Name oder anderes Identifikationsmerkmal durch ein Alternativmerkmal (z.B. als Code in Zahlen- Buchstabenkombination) ersetzt, die Identität des Betroffenen soll hierdurch verborgen bleiben bzw. wesentlich erschwert feststellbar werden. Maßnahmen:

es wird weitestgehend mit Kundennummern statt Namen gearbeitet

Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO / Art. 8 DSG neu CH i.V.m. Art. 3 DSV neu CH):

- Websiteangebote nur mit SSL/TLS-Verschlüsselung
- E-Mail-Verkehr (IMAP/SMTP) nur mit SSL/TLS-Verschlüsselung
- Datenaustausch verschlüsselt zwischen Büro und Rechenzentren wie FTPS
- Einsatz von verschlüsselten VPN-Verbindungen

### 4. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO / Art. 8 DSG neu CH i.V.m. Art. lit. c, Art. 3 Abs. 2, 3, Art. 4 DSV neu CH)

Eingabekontrolle - Es findet eine Kontrolle der Datenverarbeitung in einem System (Feststellung, ob, wann und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind) statt. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Protokollierung der Eingabe / Änderung / Löschung von Daten
- Aufbewahrung von Formularen (von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind)
- Vergabe von Rechten zur Eingabe / Änderung / Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

Übertragungs-, Transport- und Weitergabekontrolle - Verfahren mit dem überprüft und festgestellt werden kann, an welcher Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport von Daten unterbinden) Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
- Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen

Protokollierung der Verarbeitung (Art. 8 DSG neu CH i.V.m. Art. 4 DSV neu CH):

Protokolle, die im Rahmen der aufgeführten Kontrollen des Speicherns, Veränderns, Lesens, Bekanntgebens, Löschens oder Vernichtens von personenbezogenen Daten erstellt wurden, sind mindestens ein Jahr getrennt vom Verarbeitungssystem aufzubewahren.

### 5. Belastbarkeit und Verfügbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO / Art. 8 DSG neu CH i.V.m. Art. 2 lit. b, Art- 3 Abs. 2 DSV neu CH)

Verfügbarkeitskontrolle - Es findet eine Verfügbarkeitskontrolle (Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust) statt. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Klimaanlage in Serverräumen
- Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
- Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
- Testen von Datenwiederherstellung
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren und ausgelagerten Ort
- Serverräume nicht unter sanitären Anlagen

Wiederherstellbarkeit bzw. Fehlerbeseitigung - Zügige Zurückgewinnung von Originaldaten nach einem Datenverlust (nach Verlust durch Störungsfall werden Daten zurückgewonnen) auf einem Datenträger ggf. auch die Erkennung fehlerhaft übertragener Dateneinheiten.

- IT-Dienstleister auf Abruf verfügbar
- Regelmäßige Sicherungen und Test der Datensicherung
- Testen der Wiederherstellungssysteme

#### 6. Technische und organisatorische Umsetzung des Rechts auf Löschung, "Recht auf Vergessenwerden" (Art. 17 DSGVO / Art. 8 DSG neu CH)

Zur Umsetzung des Rechts auf Löschung (sichere möglichst nicht wiederherstellbare Beseitigung von Daten) wurden folgende Maßnahmen getroffen:

• Randomisiertes Überschreiben von Datensätzen

# 7. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 Abs. 1 lit. d, 25 DSGVO / Art. 8 DSG neu CH i.V.m. Art. 3 Abs. 3 DSV neu CH) PDCA-Zyklus

Datenschutzmanagement - Regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen zum Datenschutz, Maßnahmen:

 Datenschutzmanagementsystem ist vorhanden = Datenschutz systematisch / planen / organisieren / steuern / kontrollieren Stand Dezember 2023